

Bekanntmachung

**Betreff: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
hier: 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt**

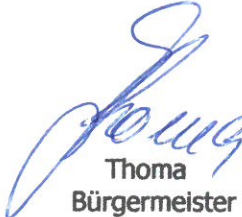
Es ergeht die nachstehende Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB:

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt einschl. Erläuterungsbericht, gefertigt von der Kreisplanungsstelle beim Landratsamt Weilheim-Schongau am 11.11.1998, geändert laut Gemeinderatsbeschluss vom 19.01.1999, wurde mit Beschluss des Gemeinderates Altenstadt vom 19.01.1999 festgestellt. Diese Flächennutzungsplan-Änderung wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau – Dienststelle Schongau – vom 19.04.1999 Az. 610-1/1.5 Sg. 40 S Me/Bi genehmigt. In diesem Genehmigungsbescheid führt das Landratsamt aus, daß die Genehmigung zu erteilen war, da das Verfahren für diese Flächennutzungsplan-Änderung ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der geänderte Flächennutzungsplan den Bestimmungen des Baugesetzbuches und den aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht (§ 6 Abs. 2 BauGB). Jedermann kann diese 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt mit Erläuterungsbericht sowie den Genehmigungsbescheid im Rathaus Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 7, einsehen und dort über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen der §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Altenstadt, den 04.11.1999

Aushang vom 04.11.1999 bis 19.11.1999 *Ja*


Thoma
Bürgermeister